

Begründung

**des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Obere Mühle“
einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
Gemeinde und Gemarkung Greußenheim**

Landkreis Würzburg

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 29.04.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandsaufnahme.....	1
1.1	Lage im Raum.....	1
1.2	Geologie und Böden	1
1.3	Wasser	1
1.4	Klima	1
1.5	Lebensräume	1
1.6	Tiere und Pflanzen.....	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte.....	4
1.7.1	Europäische Schutzgebiete	4
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.....	4
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.....	4
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung	4
1.8	Landschaftsbild	4
1.9	Sonstige Schutzgüter	4
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft	5
2	Eingriffssituation	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Eingriffe	5
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	5
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	6
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima	6
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes	6
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	6
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	6
3.2	Ausgleichsflächenkonzeption	9
3.3	Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	9
3.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	9
3.3.2	Erhalt von Laubbäumen und Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).....	9
3.3.3	Be- und Eingrünungsmaßnahmen - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	10
3.3.4	Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot	11
3.4	Weitere Maßnahmen - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen.....	12
4	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Obere Mühle“	12
4.1	Einleitung	12
4.2	Wirkungen des Vorhabens.....	12
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	15

4.5	Gutachterliches Fazit	16
Anlage 1	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	19
B	Vögel.....	22
Anlage 2:	Bestandsaufnahme 1 : 500	
Anlage 3:	Bewertung nach Leitfaden 1 : 500	

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Mühle“ in Greußenheim liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ (Nr. D56) mit der Einheit der „Marktheidenfelder Platte“ (Nr. 132) und der Untereinheit „Remlingen-Urspringer Hochflächen“ (Nr. 132-A) (Quelle: FINView, 4/2021).

Das Areal befindet sich am westlichen Ortsrand von Greußenheim südlich der Hauptstraße (Staatsstraße St 2310) und unmittelbar nördlich des Ziegelbachs in dem Areal der „Oberen Mühle“.

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund in der Umgebung des Geltungsbereichs ist durch den Oberen Buntsandstein mit Rötquarzit mit fein- bis mittelkörnigen Sandstein am Unterhang und den Oberen Röttonsteinen und Myophorienschichten an den Talflanken geprägt. Diese weisen eine Wechsellagerung von rotvioletten bis braunroten oder grüngrauen Tonschluffsteinen mit Gipslagen sowie dünnen Sandsteinlagen auf.

Im Talgrund finden sich pleistozäne bis holozäne Bachablagerungen mit Sanden und Kiesen. Lößlehmdecken, wie sie weiter westlich und östlich anstehen, fehlen im Geltungsbereich.

Die Bodenart im Geltungsbereich ist kalkhaltiger Gley-Kolluvisol sowie Gley-Pararendzina aus Lehm bis Ton. An den Hängen überwiegen Pararendzinen, selten auch Braunerde-Pararendzinen aus skelettführendem Lehm bis Ton.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke besteht nach derzeitiger Kenntnis kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

1.3 Wasser

Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Ziegelbach (Gewässer III. Ordnung), der durch die Ortslage von Greußenheim von Ost nach West verläuft und zwischen Uettingen und Roßbrunn in den Aalbach und bei Bettingen in den Main mündet.

Ein Seitenzufluss von der Kläranlage verläuft am südlichen Rand des Geltungsbereichs entlang.

Der ehemalige Mühlbach der Oberen Mühle auf Fl.Nr. 1385/1 ist verfüllt und nicht mehr in Funktion.

Für den Ziegelbach besteht kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Der Ziegelbach ist weniger als 60 Meter von dem geplanten Bebauungsgebiet entfernt.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung. Ca. 400 m östlich des Geltungsbereichs an der Kreuzung Gartenstraße / Kreuzwegstraße beginnt das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Greußenheim.

1.4 Klima

Das Klima der Mainfränkischen Platten ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C.

Kleinklimatisch haben die betroffenen Flächen im Geltungsbereich Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete, da die Kaltluft dem Relief folgend langsam im Ziegelbachtal abfließt.

1.5 Lebensräume

Der Geltungsbereich ist durch ein Mosaik von verschiedenen typischen Lebensräumen des Ortsrandes

gekennzeichnet (Kürzel gemäß Biotop- und Nutzungstypenkartierung der BayKompV – siehe auch Bestandsplan in Anlage 2):

Im Westen liegt die „Obere Mühle“ mit Wohn- und Nebengebäuden (X132), Lagerflächen (P42), Nutzgarten (P21) und überwiegend schotterbefestigten Hofflächen (V32). Westlich davon (westlich des verfüllten Mühlgrabens) liegen artenarme Grünlandflächen (G11) (teils noch mit Brachezeigern) sowie artenarme Staudenfluren (K11) auf der Geländeböschung. An den Gebäuden finden sich Holzlager und Steinhäufen sowie sonstiges Material. Am Nutzgarten stehen verschiedene Ziergehölze und ein größerer Flieder (B311) (*Syringa vulgaris*) in der Nordwestecke.

Im Osten liegt südlich der asphaltbefestigten Erschließungsstraße (V11) eine weitere Intensivgrünlandfläche. An der dortigen Lagerhalle (X132) wurden eine Sal-Weide (*Salix alba*) und eine Korkenzieher-Hasel (*Corylus avellana* ‚Contorta‘) gepflanzt. Östlich außerhalb schließt das Gebäude des Bauhofs mit Ziergehölzpflanzungen an.

Im Nordosten des Geltungsbereichs liegen eine Ackerfläche (A11), Intensivgrünland sowie Nutzgärten und eine Streuobstwiese (B432) mit 2 Reihen jüngerer Obstbaumhochstämme.

Entlang der Staatstraße sind vergleichsweise artenarme Gras- und Krautfluren als Straßenbegleitgrün (V51) anzutreffen.

Am Ziegelbach (F14) im Südwesten sind auf der Uferböschung Einzelbäume (B312) vorhanden, auf der Nordböschung v.a. Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) sowie am ehemaligen Auslauf des Mühlbachs eine markante alte Trauer-Weide (*Salix babylonica* – B313), am Südufer Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sal-Weide (*Salix alba*), Esche (*Fraxinus excelsior*). Im Unterwuchs stehen Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hecken-Rose (*Rosa canina*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Dort verläuft ein Erdweg (V332).

Der seitliche Grabenzulauf (F212) an der Geltungsbereichsgrenze wird von einem teils dichten Schilfbestand (*Phragmites communis*) begleitet.

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand: 4/2021) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg sind im Untersuchungsraum selbst keine wertgebenden Tierarten aktuell dokumentiert.

Deshalb wurden bzw. werden gemäß telefonischer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Kube) am Landratsamt Würzburg am 15.12.2020 eigene faunistische Erhebungen zu den Artengruppen der Fledermäuse, den gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie zur Zauneidechse durchgeführt.

Bei der Kontrolle der Gebäude im Winterhalbjahr, um vorhandene Nester sowie überwinterte Fledermäuse oder Fledermausspuren (aus einer Sommernutzung) zu finden, wurde verschiedentlich eine Eignung als Quartier festgestellt:

- Gebäude 1 - Scheune mit angeschlossen an Wohnhaus: Pot. Sommerquartier und im Mauerbereich pot. Winterquartier für Fledermäuse, vereinzelt Kot, fünf Vogelneester, Wohnhaus und Übergang zum Wohnhaus wegen Einsturzgefahr nicht betretbar, zahlreiche Spalten und Eingänge die pot. für Vögel und Fledermäuse geeignet sind.
- Gebäude 2 - Scheune / Sägewerk: zahlreiche Spalten und Eingänge, pot. Sommer- und Winterquartier, vereinzelt Kot, teils einsturzgefährdet und nicht betretbar
- Gebäude 3 - Sägewerk: pot. Sommer- und Winterquartier, aktuell keine Hinweise auf Fledermäuse, ein toter Igel
- Gebäude 4 - Gebäude an einer Seite offen: pot. Sommerquartier, nur teilweise begehbar
- Gebäude 5 - ehem. Wohngebäude: pot. Sommer- / Winterquartier, aktuell keine Hinweise auf Fledermäuse, teils nicht betretbar
- "Gebäude" 9 - eignet sich weder als Sommer- noch als Winterquartier.
- Gebäude 8 - evtl. Eignung als Winterquartier
- "Gartenhaus": aktuell wohl genutzt - nicht kontrolliert



Darstellung mit Nummerierung der oben aufgeführten Gebäude

Da ein Teil der Gebäude auf Grund deren Einsturzgefahr nicht begehbar war und so keine Kontrolle hinsichtlich Fledermäusen stattfinden konnte, werden im Sommer Ausflugsbeobachtungen mit voraussichtlich Beobachtungspunkten durchgeführt.

Bei der Kontrolle der Obstbäume im Nordosten auf Höhlen im Winter vor Laubaustrieb wurden keine relevanten Habitatstrukturen festgestellt.

An der alten Trauer-Weide am Ziegelbach befinden sich zahlreiche Höhlen und Rindenspalten. Diese werden im Sommer nochmals mit Endoskop und Leiter auf eine Nutzung hin kontrolliert.

Zur ergänzenden Bewertung der Lebensraumausstattung und der im Geltungsbereich vorkommenden streng geschützten Vogelarten werden derzeit zwei Begehungen zu Brutvögeln durchgeführt.

Weiterhin erfolgen mindestens 4 Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse. Sollten dabei Zauneidechsen gefunden werden, so sind für eine quantitative Erfassung und Festlegung der Populationsgröße sowie erforderlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen zwei weitere Begehungen (also insgesamt 6 Begehungen) gemäß der Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erforderlich. Die entsprechenden Ergebnisse werden mit der erneuten Auslegung vorgelegt.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich nach vorläufiger Einschätzung und Datenlage mit den Festsetzungen des Bauungsplans „Obere Mühle“ der Gemeinde Greußenheim keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- erforderliche Rodungen erforderlich gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Grünordnerische Festsetzung Nr. 4) außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden.

Für eine abschließende Bewertung müssen noch die Ergebnisse der derzeit durchgeführten faunistischen Erhebungen zu Fledermäusen und Zauneidechsen abgewartet werden (siehe Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 4).

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich treten keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen auf.

Unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs finden sich entlang des Grabens von der Kläranlage Schilfröhrichte, die als nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtflächen einzustufen sind.

Der Uferbewuchs am Ziegelbach mit Vogel-Kirsche und Trauer-Weide ist dagegen nicht als typisches Bachbegleitgehölz und als geschützte Feuchtfläche einzustufen.

1.7.4 Biotop der Bayerischen Biotopkartierung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Biotop, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden.

1.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Lage am westlichen Ortsrand von Greußenheim im Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Flur gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich liegt auf ca. 255 – 260 m ü. NN. Der Geltungsbereich ist flach nach Süden zum Ziegelbach und einem weiteren Graben im Talgrund geneigt. In Richtung Ortslage schließen sich zunächst weitere landwirtschaftliche Hallen und der Bauhof sowie die alte Kläranlage, im weiteren Verlauf ausgedehnte Gartenflächen bis südlich des Ortskerns an.

Nördlich der Staatsstraße St 2310 reicht die Bebauung der Siedlungsflächen entlang der Uettinger Straße nach Westen bis auf die gleiche Höhe wie die Obere Mühle.

Ein Teil des Geltungsbereichs ist bereits mit der „Oberen Mühle“ und ihren Nebengebäuden bebaut.

Die Einzelbäume im Südwesten des Geltungsbereichs am Ziegelbach und insbesondere die markante Trauerweide bilden diese Gehölzstrukturen die wenigen Elemente eines im Ansatz vorhandenen grünen Ortsrandes.

Der landschaftlichen Einbindung der Siedlungserweiterung nach Süden zum Talgrund und insbesondere nach Westen kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für Greußenheim.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 04/2021).

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben für verschiedene Tiergruppen (u.a. gehölzbrütende Vogelarten) Bedeutung als Lebensraum.

Die Gehölze am Ziegelbach im Südwesten sowie die Streuobstweide im Nordosten stellen die wertvollsten Teilflächen im Geltungsbereich und in der Umgebung dar.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung des geplanten Wohngebiets in das Landschaftsbild und die Ausbildung eines Ortsrandes.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Greußenheim beabsichtigt, in dem Bebauungsplanentwurf eine ca. 1,39 ha große Fläche auf den Flurnummern 537, 538, 540, 540/1, 542, 543, 1345 und 1346 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 181/1 (Hauptstraße), 541 (Erschließungsstraße), 1344 und 1385/1 der Gemarkung Greußenheim als

- Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4,
- Straßenverkehrsfläche und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche Parkplätze und Fußgängerbereiche)
- Öffentliche Grünflächen
- Stellplätze
- Lärmschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen für den Erhalt von Bepflanzungen
- die Zuordnung der notwendigen Ausgleichsfläche vom Ökokonto der Gemeinde Greußenheim festzusetzen.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Festsetzung einer Bebauung als allgemeines Wohngebiet sowie von Verkehrsflächen sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder Grundwasserneubildung verloren gehen.

Auf den derzeit schon versiegelten bzw. bebauten Flächen um die „Obere Mühle“ und der Erschließungsstraße ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sowie Wasser. Der Versiegelungsgrad wird gegenüber dem Ist-Zustand mit Gebäuden, versiegelten und teilversiegelten Verkehrsflächen sowie unbefestigten Nebenflächen nicht wesentlich verändert.

Bzgl. des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ werden Gebäude, Gärten, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie siedlungsnahen Gehölze, die auch Bedeutung als Lebensräume haben, beansprucht.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände

- Der Verzicht auf Sockel bei Einfriedungen (Festsetzung Nr. 11) ermöglicht Kleintieren den Durchschlupf.
- Holzungen entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben außerhalb der Brutzeit (Grünordnerische Festsetzung Nr. 4).

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Schutz des Bodens (Hinweis Nr. 15).
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Stellplätzen und Zufahrten (Hinweis Nr. 14.2).
- Dachregenwasser soll gesammelt werden (Hinweis Nr. 14.1).
- Entsiegelung von Teilflächen im Geltungsbereich (618 m²).

2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes

- Mit der Begrenzung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände wird die Beachtung der Topographie im Baugebiet sichergestellt.
- Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen im Südwesten des Geltungsbereichs.
- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen im Bebauungsplan. So wird eine Durchgrünung des Baugebietes sichergestellt und die Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen mit Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Ausbildung eines Ortsrands ermöglicht (s.u.).
- Die Festsetzung zur Gestaltung der Einfriedungen mit Maschengewebe (diese sind mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen) oder Holzmaterial sowie Naturstein und Gabionen etc. ermöglichen eine Einbindung in das Landschaftsbild (Festsetzung Nr. 11).

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den im Bebauungsplan „Obere Mühle“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nachfolgend wird die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003 – nachfolgend immer kurz „Leitfaden“ genannt) abgearbeitet.

Dabei wird berücksichtigt, dass ein Teil des Geltungsbereichs bereits bebaut ist bzw. als Erschließungsstraße versiegelt ist.

3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Geltungsbereich sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4
- Straßenverkehrsfläche und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche Parkplätze und Fußgängerbereiche)
- Öffentliche Grünflächen
- Stellplätze
- Lärmschutzwand

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen für den Erhalt von Bepflanzungen
- die Zuordnung der notwendigen Ausgleichsfläche vom Ökokonto der Gemeinde Greußenheim

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (nach Leitfaden)

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6 gewählter Faktor 0,6 – 0,1 = 0,5 für Acker, Grünland, Altgrasfluren, Gärten gewählter Faktor 0,3 – 0,1 = 0,2 für Lagerflächen, Straßenbegleitgrün	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminselfen, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0 gewählter Faktor 1,0 – 0,1 = 0,9 für Streuobstbestand	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Das Gebiet wird als ein Baugebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft, das geplante WA-Gebiet mit der GRZ 0,4 sowie die Verkehrsflächen und die Stellplätze dem Eingriffstyp A zugerechnet.

Für die betroffenen Flächen wird gegenüber dem jeweils gewählten Faktor ein Abschlag von 0,1 angesetzt, weil

- Maßnahmen zur Eingrünung im Westen und Süden des Geltungsbereichs und
- Festsetzungen zur Durchgrünung und zur Verringerung des Versiegelungsgrades getroffen werden und
- in Teilbereichen eine Entsiegelung stattfindet (z.B. im Bereich der Straßen und Wege, die als

Grünflächen sowie als Wohngebiete weiterentwickelt werden sowie auf derzeit bebauten Flächen, die zu Grünflächen werden (insgesamt 618 m²).

Bereits bebaut und versiegelt sind ca. 4.260 m², die zu Wohngebieten oder Verkehrsflächen werden und nicht als zusätzliche Eingriffe bewertet werden.

In der Kategorie I (oberer Wert) werden die Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft, zu denen gemäß Leitfaden Ackerflächen (A11), Grünflächen (G11), artenarme Staudenfluren (K11) und strukturarme Gartenflächen (P21) gehören. Hier wird deshalb der Faktor 0,6 mit dem Abschlag von 0,1, als ein Faktor von 0,5 angesetzt.

Für die landwirtschaftlichen Lagerflächen (P42) und das Straßenbegleitgrün (V51) erfolgt eine Einstufung in die Kategorie I (unterer Wert). Hier wird ein Faktor von 0,3 abzüglich Abschlag von 0,1, also ein Faktor von 0,2 angesetzt.

Die Streuobstwiese (B432) wird in die Kategorie II als Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt eingestuft und mit dem Faktor 1,0 angesetzt. Hier wird ein Abschlag von 0,1 in Ansatz gebracht, so dass das Kompensationserfordernis mit dem Faktor 0,9 ermittelt wird.

Der Kompensationsumfang ermittelt sich deshalb wie folgt:

Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad				
Kategorie I: Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung				
Ausgangsbe- stand	Gewählter Faktor	Festsetzung	m²	Erfordernis (m²)
Acker, Grünland, artenarme Stau- denflur, struktur- arme Gärten	0,6–0,1 =0,5	WA-Gebiet Verkehrsfläche Stellplätze	4.413 m ² 1.479 m ² <u>495 m²</u> 6.387 m ²	3.194 m ²
	0	Grünfläche	1.608 m ²	0 m ²
Lagerfläche, Straßenbegleit- grün	0,3–0,1=0,2	WA-Gebiet Verkehrsfläche Stellplätze	255 m ² 458 m ² <u>7 m²</u> 720 m ²	144 m ²
	0	Grünfläche	50 m ²	0 m ²
Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad				
Kategorie II: Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung				
Streuobstwiese	1,0-0,1=0,9	Verkehrsfläche	139 m ²	125 m ²
	0	Grünfläche (Erhalt)	173 m ²	0 m ²
Sonstige Flächenveränderungen ohne Kompensationserfordernis				
Straße, Teerweg, Schotterweg, Erdweg, bereits bebaute Flächen	0	WA-Gebiet Verkehrsfläche Stellplätze	2.158 m ² 1.940 m ² <u>162 m²</u> 4.260 m ²	0 m ²
	0	Grünflächen	618 m ²	0 m ²
Summe für den Bebauungsplan „Obere Mühle“			13.955 m²	3.463 m²

3.2 Ausgleichsflächenkonzeption

Für das Ausgleichserfordernis von 3.463 m² für den Bebauungsplan „Obere Mühle“ werden **folgende Kompensationsflächen vom Ökokonto der Gemeinde Greußenheim** vorgesehen:

Vorgesehene Kompensationsflächen		
Teilfläche der Ökokontofläche Nr. 1 c auf Fl.Nr. 5320 der Gemarkung Greußenheim		550 m ²
Ökokontofläche Nr. 12 auf Fl.Nr. 6200 der Gemarkung Greußenheim		2.950 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Obere Mühle“		3.500 m²

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit den beiden zugeordneten Flächen des Ökokontos der Gemeinde Greußenheim für den Bebauungsplan „Obere Mühle“ der Gemeinde Greußenheim realisiert werden kann.

3.3 Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

3.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen werden dem Bebauungsplan „Obere Mühle“ zwei Flächen des Ökokontos der Gemeinde Greußenheim zugeordnet:

Von der unter Flächennummer 1 geführten Ökokontofläche wird eine Teilfläche von 550 m² auf dem östlichen Teil (Nr. 1 c) der Fl.Nr. 5320 (insgesamt 1.923 m²) in der Flurlage „Sauberg“ herangezogen. Auf der stillgelegten Ackerfläche wurde eine extensiv genutzte Wiese (Mahd 1 – 2mal jährlich, erste Mahd ab Ende Juni, Mähgut wird zur Ausmagerung entfernt) entwickelt, 6 hochstämmige (Wild-)Obstbäume sind noch zu pflanzen.

Der Aufwertungsfaktor beträgt 1,0, die Fläche kann also flächengleich für den Bebauungsplan angerechnet werden.

Die als Ökokontofläche Nr. 12 geführte 2.950 m² große Fläche auf Fl.Nr. 6200 in der Flurlage „Baumrich“ wird mit der gesamten Fläche dem Bebauungsplan „Obere Mühle“ zugeordnet.

Dort wurden Acker- bzw. Stilllegungsflächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Fläche wird 1 – 2mal jährlich gemäht (ab Ende Juni), das Mähgut wird zur Ausmagerung entfernt.

14 hochstämmige (Wild-)Obstbäume sind noch zu pflanzen.

Der Aufwertungsfaktor beträgt 1,0, die Fläche kann also flächengleich für den Bebauungsplan angerechnet werden.

3.3.2 Erhalt von Laubbäumen und Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die Trauerweide im Südwesten des Geltungsbereichs ist zum Erhalt vorgesehen.

Weiterhin ist der Gehölzbestand im Südwesten des Geltungsbereichs mit Bäumen und Sträuchern am Nordufer des Ziegelbachs zu erhalten.

Die Bereiche sind während der Baumaßnahmen gegen Befahren und Ablagerungen zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

3.3.3 Be- und Eingrünungsmaßnahmen - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe

Zur Begrünung und Raumbildung werden am Rand des Straßenraums sowie zur Gliederung der Stellplätze Laubbäume II. Ordnung gemäß Pflanzenvorschlagsliste A mit Standort- und Stückzahlvorgabe festgesetzt.

Diese Maßnahmen dienen auch der Durchgrünung des nördlichen Gebietsrandes und der Einbindung der erforderlichen Lärmschutzwand.

Pflanzenvorschlagsliste A (Laubbäume II. Ordnung, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., STU 14 – 16 cm mit durchgehendem Leittrieb)

Feld-Ahorn	Acer campestre, A. campestre ‚Elsrijk‘
Purpur-Erle	Alnus x spaethi
(Säulen-)Hainbuche	Carpinus betulus , C. betulus ‚Fastigiata‘ o. ‚Frans Fontaine‘
Rotdorn ‚Paul’s Scarlett‘	Crataegus laevigata
Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Chinesische Wildbirne	Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘
Mehlbeere	Sorbus aria
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Stadt-Ulme	Ulmus ‚Lobel‘

Pflanzung von zwei- bis dreireihigen Landschaftshecken zur Eingrünung

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie als Ortsrandeingrünung werden im Westen dreireihige Landschaftshecken und im Süden des Geltungsbereichs zweireihige Landschaftshecken aus gebietseigenen Laubbäumen II. Ordnung und Straucharten gemäß Pflanzenartenliste B vorgenommen.

Pflanzenvorschlagsliste B (Landschaftshecke):

Pflanzgröße und -qualität:

Heister: Heister, 2 x v., o. B., Höhe 100 - 125 cm oder 150 – 200 cm,

Sträucher: Strauch, 3 Tr., o.B., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,00 – 1,20 m Abstand in der Reihe

Dabei werden folgende gebietseigene Baumarten II. Ordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria

sowie folgende gebietseigene Straucharten vorgesehen:

Hasel	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Hecht-Rose	Rosa glauca
Vielblütige Rose	Rosa multiflora
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Die Saumbereiche werden mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Landschaftsrasen mit Kräutern als Regiosaatgut) angesät.

Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung ohne Standort-, aber mit Stückzahlvorgabe

Zur Durchgrünung des Gebietes ist je Grundstück ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obst- oder Wildobstbaum als Hochstamm gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste C (Mindestgröße und -qualität: Hochstamm 2 x v., STU 10 - 12, mit Ballen) zu pflanzen.

Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauch- und Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelgehölzen nicht zulässig.

Die Baumstandorte sind innerhalb des Grundstücks frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

Pflanzenvorschlagsliste C (Laubbäume II. Ordnung auf Privatgrundstücken)

Pflanzgröße und -qualität:

Mindestgröße: Hochstamm, STU 10 – 12 cm):

Bäume 2. Ordnung

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
(Säulen-)Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Blüten-Kirsche	<i>Prunus serratula</i>
Ulme	<i>Ulmus `Lobel`</i>

sowie Obstbäume als Hochstämme in regionaltypischen Sorten

und folgende Wildobstarten

Walnuß	<i>Juglans regia</i>
Maulbeerbaum	<i>Morus alba</i> , <i>Morus nigra</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Thüringer Säulen-Mehlbeere	<i>Sorbus thuringiaca</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916. Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

3.3.4 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den öffentlichen Grünflächen und auf der Ausgleichsfläche sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Die verbindlichen Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den Baugrundstücken sind nach Abschluss der Baumaßnahmen für die privaten Grünflächen spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit folgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

3.4 Weitere Maßnahmen - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen

Zeitpunkt der Rodungen (Grünordnerische Festsetzung Nr. 4)

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

4 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Obere Mühle“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Obere Mühle“ der Gemeinde Greußenheim haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 4/2021), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg.
- Beobachtungen aus den Ortsbegehungen
- Eigene Erhebungen zu den Artengruppen der Fledermäuse (Kontrolle möglicher Quartiere), den gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie zur Zauneidechse
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die (potenziell) betroffenen planungsrelevanten Arten wurden anhand der Tabelle der Anlage 1 ermittelt.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Auswirkungen auf Fledermausarten

Aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Potenzialabschätzung auf der Grundlage der Ortsbegehung kann eine Nutzung der Gebäude als Sommer- oder Winterquartier derzeit noch nicht ausgeschlossen werden. Ebenso weist die Trauer-Weide im Südwesten (sie ist zum Erhalt vorgesehen) Höhlen und Rindenspalten auf, die Bedeutung als Quartiere haben können.

Darüber hinaus werden typische Fledermausarten der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus, Graues und Braunes Langohr, ggf. auch Großer und Kleiner Abendsegler sowie Mückenfledermaus diesen Bereich als Transferlebensraum (Flugkorridor entlang des Ziegelbachs) bzw. als sporadisches Nahrungshabitat nutzen.

Prognose des Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der derzeit vorliegenden Erkenntnisse kann eine Nutzung von einem Teil der Gebäude an der „Oberen Mühle“ als Quartier durch gebäudebewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. 1.6).

Ggf. sind für den Abbruch einzelner Gebäude deshalb artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (Beschränkung des Abbruchzeitraums, fachliche Begleitung der Abbruchmaßnahmen o.ä.), die jedoch erst in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Ausflugsbeobachtungen konkretisiert werden können.

Für die höhlenbewohnenden Fledermäuse ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weil der einzige Habitatbaum im Geltungsbereich (die alte Trauer-Weide) und die vorhandenen Gehölze am Ziegelbach als Leitstrukturen erhalten werden.

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von potenziell vorkommenden Fledermausarten auch als Transfer- und Nahrungshabitat genutzt. Mit der Bebauung des Mühlenanwesens sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gras- und Krautfluren, Streuobstwiesen und Gärten verändert sich zwar die Lebensraumausstattung. Es entstehen jedoch Gärten, Grünanlagen und Landschaftshecken in mindestens vergleichbarer Größenordnung wieder neu, so dass der Geltungsbereich auch weiterhin als Nahrungshabitat und für Transferflüge (beispielsweise entlang des Ziegelbachs) genutzt werden kann.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand darstellen, sind nicht zu erwarten.

Eine abschließende Bewertung, ob von einem artenschutzrechtlichen Tatbestand im Sinne **der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** noch des **Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** hinsichtlich der Fledermäuse auszugehen ist, ist derzeit noch nicht möglich.

Auswirkungen auf Reptilienarten

Die Zauneidechse ist ein Waldsteppenbewohner, der Lebensräume mit vereinzelt stehenden Bäumen oder Buschwerk, Strukturelementen wie Steinen, Baumstümpfen etc., auf denen sich die Echsen sonnen können, bevorzugt. Die Art nutzt im Allgemeinen festen, lehmigen oder steinigen Boden. In West- und Mitteleuropa ist die Zauneidechse ein Kulturfolger, dem durch ausgedehnte Rodungen, wie für den Bau von Straßen, Dämmen oder Eisenbahnlinien, durch aufgelassene Kiesgruben oder Steinbrüche viele Lebensräume eröffnet wurden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf den Randbereichen der Straßen und Wege und in den Staudenfluren ist aufgrund der teils lückigen Struktur der dortigen Grasfluren und der Unterschlupfmöglichkeiten um die „Obere Mühle“ nicht auszuschließen.

Entsprechende Erhebungen werden derzeit durchgeführt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Bebauung, die auf einem derzeit nur noch teilweise genutzten Mühlenanwesen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gras- und Krautfluren, Gärten und Streuobstwiesen zu liegen kommt, kann zum jetzigen Zeitpunkt trotz der Lage im Talgrund nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Zauneidechse vorkommt und ggf. Fortpflanzungs- und insbesondere Ruhestätten beeinträchtigt werden.

Eine abschließende Bewertung, ob von einem artenschutzrechtlichen Tatbestand im Sinne der **Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** noch des **Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** hinsichtlich der Zauneidechse auszugehen ist, ist derzeit noch nicht möglich.

Auswirkungen auf Amphibienarten

Vorkommen von Amphibien sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, geeignete Lebensraumstrukturen fehlen.

Auswirkungen auf Tagfalterarten

Ein Vorkommen des Dunklen oder Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinaea nausithous* und *M. telejus*) ist auszuschließen, Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Eiablage- und Raupenfutterpflanze fehlen im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auswirkungen**Bodenbrütende Vogelarten**

Ein Vorkommen von typischen bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze mit Brutplatz ist in den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes aufgrund der starken Kammerung und des fehlenden Überblicks auszuschließen.

Gehölzbrütende Vogelarten

Gehölzbrütende Vogelarten wie Amsel, Kohlmeise oder Mönchsgrasmücke kommen vermutlich in den Gehölzen im südwestlichen Randbereich und im Nordosten des Geltungsbereiches vor.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Rodungsarbeiten in den Gehölzrandbereichen führen

- zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot) und
- zu keiner erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),

wenn die Rodung der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Hinweis 6) außerhalb der Brutzeit erfolgt, weil diese Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Geeignete Ausweichlebensräume sind in der Umgebung vorhanden, so dass eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der vergleichsweise häufigen Vogelarten der Gehölze durch diese Bebauungsplanänderung auszuschließen ist.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten zu rechnen.

Für die weit verbreiteten gehölzbrütenden Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft ist **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Greifvögel und Eulen sowie typische Siedlungsbewohner wie Rauchschwalbe, Mauersegler und ggf. Mehlschwalbe, die das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen:

Der mögliche Verlust von Jagdlebensräumen für diese Arten durch das geplante Vorhaben führt

- zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot), weil keine Neststandorte im Geltungsbereich gefunden wurden und
- zu keiner erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Greifvogelarten und Eulen sowie der typischen Siedlungsbewohner, die das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen, ist durch den Bebauungsplan auszuschließen.

Für die betroffenen weit verbreiteten Greifvögel und Eulen ist deshalb **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich nach vorläufiger Einschätzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Obere Mühle“ der Gemeinde Greußenheim keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Tatbestände zu Fledermäusen und Zauneidechse sind die Ergebnisse der derzeit laufenden faunistischen Erhebungen abzuwarten.

Anlage 1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**NG** = Nahrungsgast**ZG** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
	0			X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
				X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
				X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
	0				Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
				X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepf	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	-
		0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0		X	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	-
		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0		NG	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0		NG	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		NG	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
				X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0		X	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0		X	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		X	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
				X	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0		X	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0		X	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochrurus	-	-	-
	0				Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	-	-
		0		X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x

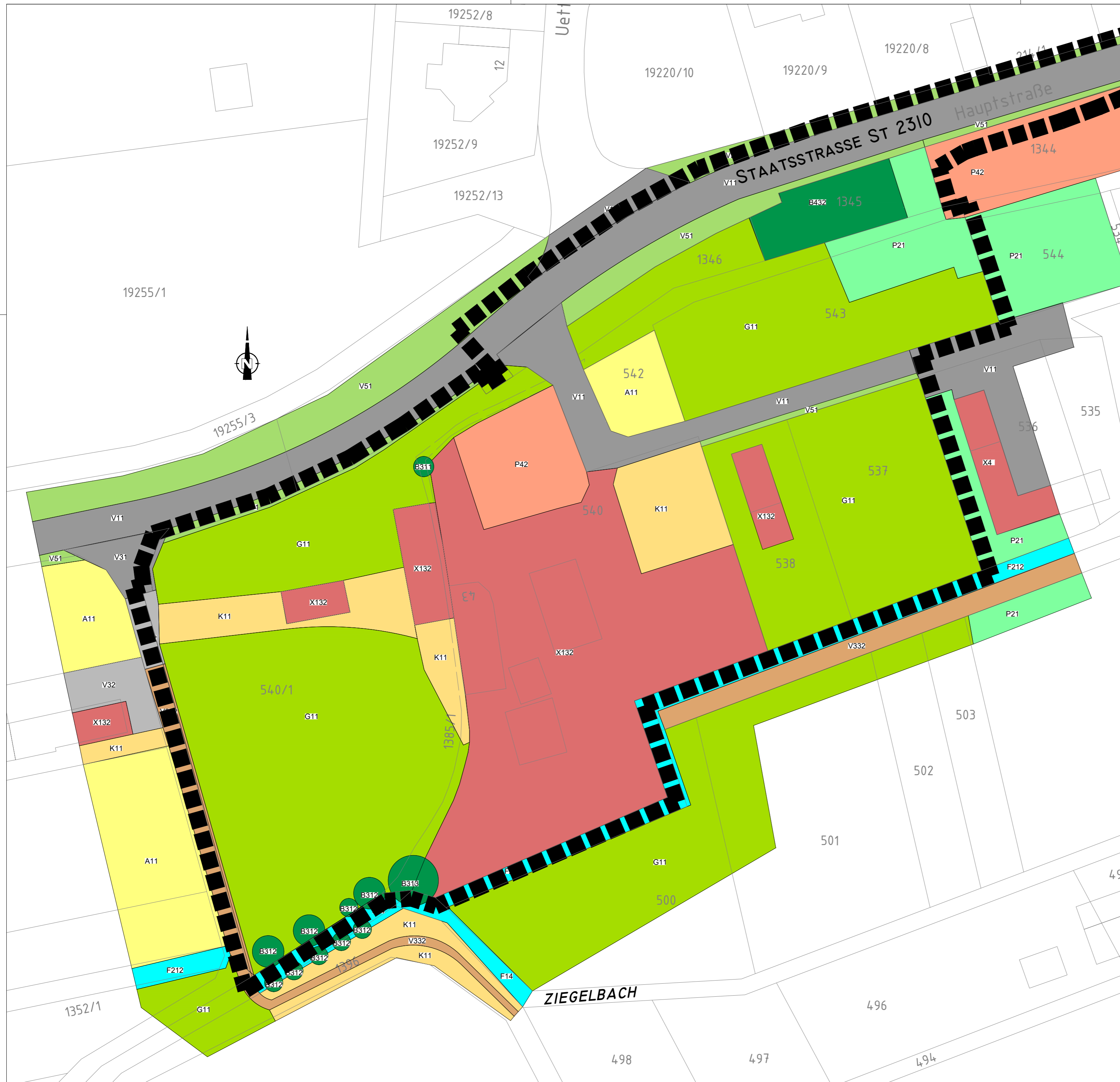
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	-	1	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0		X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		NG	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		0		NG	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0		NG	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Moorente	Abthya nyroca	0	1	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	-
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		NG	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0		NG	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0		X	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
0					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
		0		X	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreier	Egretta garzetta	-	-	x
0					Silbermöve	Larus argentatus	-	-	-
0					Silberreier	Ardea alba	-	-	-
		0		X	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
0					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	-
	0				Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
		0	NG		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Steppenmöve	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
0					Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
		0	NG		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
		0	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
		0	NG		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
		0	NG		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	2	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
	0				Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0		X	Ziipzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-
0					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	-
0					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Biotop- und Nutzungstypen
(lt. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung)

Biotopfunktionen

- **B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkulturen**
 - B311 Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung
 - B312 Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
 - B313 Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
 - B432 Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausprägung
- **A - Acker**
 - A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation
- **G - Grünland**
 - G11 Intensivgrünland
- **K - Säume, Ruderal- und Staudenfluren**
 - K11 Artenarme Säume und Staudenfluren
- **F - Fließgewässer**
 - F14 Mäßig veränderte Fließgewässer
 - F212 Gräben mit naturnaher Entwicklung
- **X - Siedlungsbereich, Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiete**
 - X132 Einzelgebäude im Außenbereich
 - X4 Gebäude der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete
- **P - Freiflächen des Siedlungsbereichs**
 - P21 Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturararm
- **P42 Land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen**
- V - Verkehrsflächen**
 - V11 Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt
 - V31 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt
 - V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt
 - V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, bewachsen (Grünwege)
- **v51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen**

Sonstiges

- Umgrenzung des Geltungsbereichs

Anlage 2

Gemeinde Greußenheim

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Obere Mühle"

Bestandsaufnahme

Maßstab 1: 500 29.04.2021

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Tel. 09771 - 98769
Fax.09771 - 2492

	Datum	Name
bearbeit.	04/21	M. Glanz
gezeichnet	04/21	L. Winter
geprüft.		



Eingriffstypen im Sinne des Leitfadens

Kategorie I, Gebiete geringer Bedeutung, Eingriffsschwere Typ A

- Kompensationsfaktor 0,6 - 0,1 = 0,5
- Kompensationsfaktor 0,3 - 0,1 = 0,2

Kategorie II, Gebiete mittlerer Bedeutung, Eingriffsschwere Typ A

- Kompensationsfaktor 1,0 - 0,1 = 0,9

Keine Eingriffe (Erhalt des Bestands, Entsiegelung)

- Kompensationsfaktor 0

Sonstiges

- Umgrenzung des Geltungsbereichs

Anlage 3

Gemeinde Greußenheim

**Grünordnungsplan zum
Bebauungsplan "Obere Mühle"**

Bewertung gemäß Leitfaden

Maßstab 1: 500 29.04.2021

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Tel. 09771 - 98769
Fax.09771 - 2492

	Datum	Name
bearbeit.	04/21	M. Glanz
gezeich.	04/21	L. Winter
geprüft.		